Barrierefreiheit bei Wahlen

Wer darf in Österreich wählen?

In Österreich gibt es keine Einschränkung durch eine Behinderung. Es darf jede Person wählen, die grundsätzlich wahlberechtigt ist (Alter, Wohnsitz am Stichtag, Staatsbürgerschaft). Alle Personen mit Behinderung, auch mit Lernschwierigkeiten (früher sagte man geistige Behinderung) oder psychischer Erkrankung (z.B. Demenz) dürfen wählen.

Auch wer eine Erwachsenen-Vertretung hat, darf selbst wählen. Die Erwachsenen-Vertretung darf <u>nicht</u> für die vertretene Person wählen.

Wählen darf nur die wahlberechtigte Person selbst. Man darf sich nicht dabei vertreten lassen. Aber man darf sich beim Wählen von anderen helfen lassen.

Stimmabgabe am Wahlsonntag im Wahllokal

In welchem Wahllokal die Stimmabgabe erfolgen soll, erfährt man über die amtliche Wahlinformation. Dieses Schreiben wird den wahlberechtigten Personen ca. 3 Wochen vor der Wahl per Post zugeschickt. Die Stimmabgabe ist nur im angegebenen Wahllokal vor der Wahlbehörde möglich (nicht im Gang, vor dem Gebäude etc.).

Achtung: Ist das eigene Wahllokal nicht barrierefrei erreichbar und muss man deshalb die Stimme in einem anderen Wahllokal abgeben, braucht man eine Wahlkarte (siehe weiter unten im Punkt Wahlkarte).

Von den Grazer Wahllokalen sind prinzipiell alle auch mit einem Rollstuhl zugänglich.

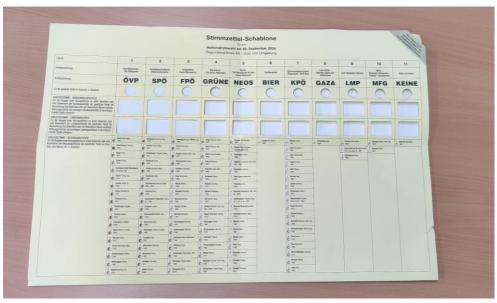
Bei städtischen Schulen in Graz steht im Eingangsbereich eine Funkklingel zur Verfügung. Nach Betätigung kommt ein Mitglied der Wahlbehörde, um die Person auf ihrem Weg in das Wahllokal zu unterstützten, z.B. um den Lift zu finden und zu betätigen.

Manche Personen brauchen beim Wahlvorgang Hilfe, z.B. können sie selbst nicht den Wahlzettel ausfüllen oder den Wahlzettel nicht in das Kuvert stecken oder sie brauchen Hilfe beim Lesen oder ankreuzen. In diesem Fall darf man eine selbst ausgesuchte Begleitperson mit in die Wahlkabine nehmen. Man muss nur vor der Wahlkommission vor Ort glaubhaft machen, dass man diese Hilfe braucht und freiwillig annimmt.

Wenn man keine Begleitperson mitbringt, kann man auch ein Mitglied der Wahlkommission um diese Hilfe bitten.

<u>Stimmzettel- und Wahlkarten-Schablonen für Menschen mit Seh-</u> <u>Einschränkungen</u>

Als Hilfestellungen vor Ort stehen Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung. Mit der Schablone können blinde Personen den Stimmzettel ohne Unterstützung ausfüllen. Die Schablone ist ein Karton mit ausgestanzten Löchern. In diese Schablone wird der Stimmzettel eingelegt. Die vorhandenen Löcher dienen zur Orientierung. Für die Parteistimme wird im entsprechenden Loch ein Kreuz geschrieben. Im Bereich der Vorzugsstimmen ist ebenso eine Eintragung (eckige Felder) oder ein ankreuzen (runde Felder) möglich. Dazu brauchen Sie wahrscheinlich eine Person, die Ihnen sagt, wofür das jeweilige Feld steht. Es gibt keine Braille-Beschriftung.



Stimmzettel-Schablone

Bei der Stimmabgabe mit Briefwahl muss auf der Wahlkarte unterschrieben werden. Als Hilfestellung steht eine Wahlkarten-Schablone mit Brailleschrift zur Verfügung. Die Wahlkarte muss mit der Lasche nach vorne gerichtet eingelegt werden damit die Unterschrift auf der richtigen Seite erfolgt.



Wahlkarten-Schablone

Hausbesuch am Wahlsonntag durch die mobile Wahlbehörde

Wenn sie aufgrund von gesundheitlichen Problemen am Wahltag nicht ins Wahllokal kommen können, dann können sie von einer mobilen Wahlbehörde besucht werden. Die mobile Wahlbehörde besucht Sie an dem Ort, an dem Sie am Wahltag sind. Sie können dann dort Ihre Stimme abgeben. Sie brauchen dafür eine Wahlkarte und müssen die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag informieren.

Im Wahlteam der Stadt kümmert sich Frau Anita Wagner (Telefon: 0316 872 5104) um die Hausbesuche.

Stimmabgabe mit Wahlkarte vor dem Wahltag

Wer am Wahltag nicht in seinem Wahllokal wählen kann, darf eine Wahlkarte anfordern und damit die Stimme schon vor dem Wahlsonntag abgeben.

Die Beantragung der Wahlkarte muss durch die wahlberechtigte Person selbst erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Erziehungsberechtigte oder andere nahestehende Personen oder durch eine Erwachsenen-Vertretung ist nicht zulässig! Auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht. Mit dem Antrag kann auch eine Stimmzettel- und Wahlkarten-Schablone mitbestellt werden.

Wie stelle ich den Antrag auf eine Wahlkarte?

- Online oder per Post z.B. in Graz auf <u>www.graz.at/wahlen</u> bis spätestens 25. September 2024. Bei einem schriftlichen Antrag (E-Mail oder Post) bitte untenstehende Informationen mitschicken:
 - Begründung (z. B. Ortsabwesenheit, Kur oder berufliche Verhinderung)
 - o Name
 - o Adresse (und eine allfällig abweichende Zustelladresse)
 - Geburtsdatum
 - Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder Angabe der Reisepass-, Personalausweis- oder Führerscheinnummer
- Persönlich bis 27. September 2024 um 12 Uhr
 In Graz: Kommen Sie in eine unserer Servicestellen (ausgenommen
 Tummelplatz) von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr (am 27.
 September bis 12 Uhr) oder in das Amtshaus, Innenhof, Pass- und
 Urkundenservice von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr (am 27.
 September bis 12 Uhr).
 - Bitte nehmen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit. Sie können dann direkt vor Ort Ihre Stimme abgeben oder die Wahlkarte mit nach Hause nehmen. Wenn Sie die Wahlkarte mit nach Hause nehmen.
 - können Sie den Stimmzettel zu Hause ausfüllen und mit der Wahlkarte an die Wahlbehörde zurücksenden oder
 - am Wahlsonntag damit in jedem Wahllokal in Österreich wählen. In diesem Fall darf die Wahlkarten und der Stimmzettel vorher nicht ausgefüllt werden! Einfach alle erhaltenen Unterlagen zur Wahlbehörde mitnehmen.

Mit der Wahlkarte bekommt man auch eine Information in einfacher Sprache, wie man die Wahlkarte benutzt.

Auf Anforderung bekommt man auch eine Wahlkarten-Schablone sowie eine Stimmzettel-Schablone für blinde und schwer sehbehinderte Menschen.

Wie ist die Stimmabgabe mit Wahlkarte möglich?

Mit der Wahlkarte bekommen Sie eine Info-Beilage mit allen nötigen Informationen.

Vergabe von Vorzugsstimmen

Als erstes muss man in der ersten Reihe ein Kreuz bei der Partei machen, die man wählen will.

Jede Partei hat auf dem Wahlzettel zusätzlich Kandidatinnen und Kandidaten angeführt. Diese werden in einer bestimmten Reihenfolge angeführt. Je weiter vorne in der Liste eine Person steht, desto größer ist ihre Chance, gewählt zu werden. Die erstgereihte Person auf der Liste hat zuerst einen Sitz im Nationalrat, dann die zweitgereihte und so weiter. Solange, bis alle Sitze, die der Partei zustehen, vergeben sind.

Durch Ihre Vorzugsstimme können Sie eine Person vorreihen. Wenn diese Person genug Stimmen bekommt, kann es sein, dass sie vor einer anderen Person in den Nationalrat kommt.

Bei den Nationalratswahlen können Sie insgesamt 3 Vorzugsstimmen vergeben, je eine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Bundesebene, der Landesebene und der Regionalebene.

Für die Regional-Ebene sind die Kandidatinnen und Kandidaten am Stimmzettel angeführt. Man kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten direkt ankreuzen.

Auf Landes-und Bundes-Ebene muss man den Namen oder die Reihungsnummer in das Feld am Stimmzettel eintragen. Eine Liste mit allen Namen findet man im Wahllokal oder bekommt man bei der Briefwahl mit der Post geschickt.

Vorzugsstimmen kann man nur an Kandidatinnen und Kandidaten von der Partei vergeben, die man schon oben angekreuzt hat. Man kann Vorzugsstimmen vergeben, muss aber nicht.

Hier bekommen Sie weitere Informationen

Info-Hotline Wahlteam Telefon: 0316 872 5100

E-Mail: wahlen@stadt.graz.at
Webseite: www.graz.at/wahlen